

Vorblatt

Ziel(e)

- Bessere, d.h. klare Bestimmungen über die Haltung von Schlittenhunden bei sportlichen Veranstaltungen.
- Klarstellung der missverständlichen Bestimmung über die Pflicht der Kastration von Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie.
- Anpassungen und Ergänzungen der Haltungsbestimmungen von Tauben.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Verordnung

Festlegung klarer Bestimmungen für den Transport und die Unterbringung sowie Haltung von Schlittenhunden im Zuge von Veranstaltungen (wie Rennen bzw. Camps).

Überarbeitung der missverständlichen Bestimmung über die Pflicht der Kastration von Katzen.

Anpassungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Haltung von Tauben

Wesentliche Auswirkungen

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesminister für Gesundheit
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Problemanalyse

Problemdefinition

Anpassungen und Ergänzungen in der 2. Tierhaltungsverordnung haben sich als notwendig erwiesen.

Erstens soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Veranstaltungen mit Schlittenhunden auch in Österreich an Bedeutung zunehmen. Klare Bestimmungen für den Transport und die Unterbringung sowie Haltung von Schlittenhunden im Zuge von Veranstaltungen (wie Rennen bzw. Camps) fehlen jedoch bislang.

Zweitens soll die missverständliche Bestimmung über die Pflicht der Kastration von Katzen klargestellt werden.

Drittens sollen durch Anpassungen und Ergänzungen klarere und detailliertere Bestimmungen für Tauben getroffen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Weiterbestehen der derzeit nicht zufriedenstellend geregelten Situation.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der Vollzug des TSchG ist Landessache. Die Bundesländer werden jedoch ersucht werden, allfällige Daten für die Evaluierung zur Verfügung zu stellen.

Ziele

Ziel 1: Bessere, d.h. klare Bestimmungen über die Haltung von Schlittenhunden bei sportlichen Veranstaltungen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Veranstaltungen mit Schlittenhunden nehmen auch in Österreich zu. Klare Bestimmungen für den Transport und die Unterbringung der Tiere sowie die Haltung der Tiere im Zuge von Veranstaltungen (wie Rennen bzw. Camps) fehlen jedoch.	Klare Bestimmungen über die Haltung von Schlittenhunden im Zuge sportlicher Veranstaltungen.

Ziel 2: Klarstellung der missverständlichen Bestimmung über die Pflicht der Kastration von Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Derzeit sind Katzen von der Kastrationspflicht ausgenommen, wenn sie zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben. Die Formulierung "in bäuerlicher Haltung leben" ist jedoch missverständlich. Tatsächlich gemeint sind Katzen, die am bzw. in der Nähe von Bauernhöfen leben und nur eventuell dort Futterreste oder Milch bekommen, aber keinem Halter in dem Sinn zuzuordnen sind, dass dieser die Tiere tatsächlich in seiner Obhut hat und daher für sie verantwortlich ist.</p> <p>Das Wort „kontrollierte“ vor „Zucht“ ist nunmehr entbehrlich, da „Zucht“ durch die Tierschutzgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 35/2008 in § 4 Z 14 TSchG definiert wurde.</p>	<p>Klarstellung, da die missverständliche Formulierung "in bäuerlicher Haltung leben", bei der es sich eben um keine Art der "Haltung" handelt, sowie das Wort „kontrollierte“ vor „Zucht“ entfällt.</p>

Ziel 3: Anpassungen und Ergänzungen der Haltungsbestimmungen von Tauben

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Die bisher in Anlage 2 Punkt 3 der 2. Tierhaltungsverordnung normierten Mindestanforderungen an die Haltung von Tauben beziehen sich auf Wildtauben. Für domestizierte Formen der Felsentaube (Haustauben) existieren bislang keine Mindestanforderungen.</p>	<p>Klare Bestimmungen über die Haltung von Tauben</p>

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Verordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anpassung der 2. Tierhaltungsverordnung dient zur Erreichung aller drei vorgenannten Ziele.